

10 Jahre Welser Erklärung

Art. X. Gesellschaftliche Einflüsse

Das Richteramt ist ein fundamentaler Bestandteil unseres gesellschaftlichen Gefüges. Richterliche Arbeit beeinflusst dieses Gefüge, wird aber auch von ihm beeinflusst. Wir sind uns bewusst, dass richterliche Entscheidungen tiefgreifende Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Menschen haben. Wir achten daher bei der Ausübung unseres Amtes stets auf diese Zusammenhänge und gehen mit unserer Verantwortung gewissenhaft um.

AUTORIN: Mag. Sabine Matejka, Richterin des BG Leopoldstadt und Präsidentin der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Welser Erklärung

- Art. I. Grundrechte
- Art. II. Unabhängigkeit
- Art. III. Selbstverantwortung und Organisation
- Art. IV. Ausbildung
- Art. V. Justizverwaltung
- Art. VI. Fairness
- Art. VII. Entscheidungsfindung
- Art. VIII. Öffentlichkeit und Verständlichkeit
- Art. IX. Außerdienstliches Verhalten
- Art. X. Gesellschaftliche Einflüsse**

Wir entscheiden ausschließlich auf Grundlage der Gesetze und treffen unsere Entscheidungen unabhängig. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir in einem juristischen Vakuum Recht sprechen. Wir greifen mit unseren Entscheidungen oft in den höchstpersönlichen Lebensbereich der Menschen ein. Unsere Entscheidungen dürfen daher nicht fern jeder Lebensrealität – „weltfremd“ – sein. Sie müssen nachvollziehbar sein, anderenfalls würden wir die Akzeptanz und das Vertrauen in unsere Rechtsprechung verlieren. Akzeptanz ist hier nicht zwingend mit „einverstanden sein“ gleich zu setzen. Es bedeutet, dass unsere Rechtsprechung inhaltlich und sprachlich verständlich sein muss, um vom Empfänger und der Gesellschaft akzeptiert zu werden. Dieser Aspekt der Verständlichkeit wird bereits in Artikel VIII der Welser Erklärung behandelt und kommt in Artikel X nochmals in anderer Form zum Ausdruck. Dazu gehört auch, dass Urteile erforderlichenfalls erklärt werden. Die Einstellung „wir sprechen durch unsere Urteile, das reicht“ ist nicht mehr zeitgemäß. Auch die richterliche Arbeit wird hinterfragt und

gegebenenfalls kritisiert, wir müssen daher ein gewisses Maß an Dialog führen und uns verständlich machen. Den Mediensprechern der Gerichte kommt hier eine wichtige Funktion zu. Pressesaussendungen, insbesondere zu höchstgerichtlichen Entscheidungen, erleichtern nicht nur den Journalisten das Leben, sondern sorgen auch dafür, dass die Inhalte und Kernaussagen richtig dargestellt und verbreitet werden. Nur wer unsere Arbeit versteht, wird auch in sie vertrauen.

Die Rechtsprechung muss auch „lebendig“ bleiben, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Die jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnisse haben Einfluss auf unsere Rechtsprechung. Gesellschaften ändern sich in vielfältiger Weise. So hat sich beispielsweise die Definition von Familie und Partnerschaft in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert. Auch die Zusammensetzung unserer Gesellschaft in kultureller und demographischer Hinsicht bleibt nicht ohne Auswirkungen, ganz zu schweigen von den umfassenden Einflüssen der Digitalisierung auf alle Lebensbereiche. Der Gesetzgeber reagiert oft

zeitverzögert auf diese Veränderungen. Richterinnen und Richter sollen den Gesetzgeber nicht ersetzen, aber sie können im Rahmen der Gesetze bei ihrer Entscheidungsfindung auch auf gesellschaftliche Entwicklungen Bedacht nehmen. Manchmal werden sie auch schlicht dazu gezwungen. Der Gesetzgeber verweist leider immer wieder auf die zu entwickelnde Rechtsprechung, wenn er selbst keine Entscheidung treffen kann oder will.

Aber nicht nur wir haben mit unseren Entscheidungen Einfluss auf die Gesellschaft, sondern die Gesellschaft

« Richterinnen und Richter sollen den Gesetzgeber nicht ersetzen, aber sie können im Rahmen der Gesetze bei ihrer Entscheidungsfindung auch auf gesellschaftliche Entwicklungen Bedacht nehmen. »

auch auf uns. Wir können gesellschaftliche Einflüsse auf unser Tun und Denken nicht völlig ausblenden, niemand kann das. Das müssen wir auch nicht. Wir leben nicht im Elfenbeinturm und können uns unserer Umwelt, anderer Meinungen und äußerer Einflüsse nicht gänzlich entziehen. Wichtig ist, dass wir uns dieser Einflüsse bewusst sind und sie reflektieren. Die öffentliche Meinung können wir nie gänzlich ausblenden, aber sie darf nicht zum maßgeblichen Faktor bei der Entscheidungsfindung werden. Die Bindung an das Gesetz ist stets der Rahmen unseres Tuns. Das muss auch in unserer Verhandlungsführung und unseren Entscheidungen klar zum Ausdruck kommen.

Vor allem im Familien- und Strafrecht haben unsere Entscheidungen großen Einfluss auf das Leben der Menschen. Es sind deshalb gerade diese Entscheidungen, die in der Öffentlichkeit besonders oft und manchmal äußerst heftig diskutiert werden. Diese Diskussion ist zulässig und wichtig. Es ist unsere Aufgabe, unsere Entscheidungen möglichst verständlich zu formulieren und nötigenfalls zu erklären, damit diese Diskussion auch sachlich geführt werden kann. Von unsachlichen Argumenten und Forderungen dürfen wir uns jedoch nicht beeinflussen lassen. Der Druck der öffentlichen Meinung kann vor allem bei Aufsehen erregenden Verfahren sehr groß sein. Insbesondere der Einsatz von sozialen Medien sorgt für rasche Verbreitung von Informationen

und sie bieten praktisch jedem eine Plattform zur Äußerung seiner Meinung. Es liegt in der Verantwortung der Richterinnen und Richter, sich diese Einflüsse bewusst zu machen und das eigene Handeln im Verfahren vor diesem Hintergrund stets zu hinterfragen. Die richterliche Unabhängigkeit und die Entscheidung auf Grundlage der Gesetze darf nie dem angeblichen „Willen des Volkes“ weichen, mag er auch noch so heftig medial verbreitet werden.

Die öffentliche Debatte über Gerichtsentscheidungen wird oft sehr emotional und ohne sachliche Auseinandersetzung mit dem Verfahren und der Entscheidung geführt. Es ist auch hier unsere Aufgabe (bzw. die der Mediensprecher), die Argumente darzulegen und die Verfahren(sschritte) zu erklären. Das ist nicht immer leicht, aber wichtig. Ich halte es deshalb auch für sehr sinnvoll, wenn wir Schulklassen in Verhandlungen einladen oder selbst in Schulen gehen und die Arbeit der Justiz erklären. Leider gibt es viel zu wenig Bildungsangebote zu den Themen Verfassung und Recht oder politische Bildung. Die Lehrpläne an den Schulen gehören hier dringend reformiert, wenn wir mündige Bürgerinnen und Bürger haben wollen. Das ist vor allem vor dem Hintergrund wichtig, dass Urteilkritik immer wieder auch für populistische Zwecke missbraucht wird. Wir brauchen deshalb eine Gesellschaft mit einem soliden Grundverständnis der Gewaltenteilung sowie der Rolle und Aufgabe der Gerichtsbarkeit.

« Nur wenn unsere Arbeit transparent ist und unsere Entscheidungen für den Empfänger verständlich sind, werden wir das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit aufrecht halten können. »

Zusammengefasst bringt Artikel X nochmals vieles zum Ausdruck, das bereits in den voranstehenden Artikeln behandelt wurde. Gerade weil richterliche Entscheidungen tiefgreifende Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Menschen haben, ist eine faire und vorurteilsfreie Verfahrensführung wichtig, und müssen wir auf die Wirkung unserer Worte und Handlungen achten (Artikel VI). Diese Eingriffe in den höchstpersönlichen Lebensbereich müssen immer unter Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel I) und unbeeinflusst auf Grundlage der Gesetze erfolgen (Artikel II). Weil wir Bestandteil unseres gesellschaftlichen Gefüges sind, müssen wir unsere Arbeit auch erklären und verständlich machen (Art VIII). Die Zeiten „blinden Vertrauens“ sind längst vorbei. Nur wenn unsere Arbeit transparent ist und unsere Entscheidungen für den Empfänger verständlich sind, werden wir das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit aufrecht halten können.

Mit Artikel X endet die Serie „10 Jahre Welser Erklärung“. Wir haben beschlossen, die Beiträge in einer eigenen Broschüre zusammenzufassen, damit diese für Ausbildungszwecke, in Fortbildungsveranstaltungen und ganz allgemein zur Information der interessierten Öffentlichkeit weiterverwendet werden kann. Gerne stellen wir Ihnen die Broschüre für diese Zwecke zur Verfügung. Anfragen können an das Sekretariat der Richtervereinigung, Ute Beneke, gerichtet werden: ute.beneke@richtervereinigung.at